



Kanton Zürich  
Baudirektion

# Merkblatt zur überbetrieblichen Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN)

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Landwirtschaft

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 27 34, [zh.ch/landwirtschaft](http://zh.ch/landwirtschaft)

## Grundlagen

Gemäss Art. 22 der Direktzahlungsverordnung kann der Kanton bewilligen, dass der gesamte ökologische Leistungsnachweis oder Teile davon von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht werden, wenn

- a) die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen; und
- b) die Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist.

## Weisungen DZV

Die Erläuterungen und Weisungen des Bundesamts für Landwirtschaft zur DZV enthalten zu Art. 22 folgende Vorschriften:

- Das überbetriebliche Erbringen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und von Teilen davon muss mit schriftlichem Vertrag geregelt sein.
- Einzelne Teile des ÖLN, die überbetrieblich erbracht werden können, sind
  - die Nährstoffbilanz,
  - der ökologische Ausgleich,
  - die Elemente Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz zusammen.
- Ein Betrieb darf sich nur an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen. Die Kontrolle des ÖLN muss auf allen beteiligten Betrieben durch die gleiche Organisation erfolgen.
- Die gemeinsame Erfüllung des ökologischen Ausgleichs von mehreren Betrieben ist nur zu bewilligen, wenn dadurch ökologisch ein Vorteil oder zumindest kein Nachteil entsteht.
- Bei Verstössen gegen den ÖLN werden allen an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betrieben im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt.

## Regelung Kanton Zürich

Für den Kanton Zürich legt das Amt für Landschaft und Natur (ALN) folgendes fest:

Bewilligungsinstanz für die nach Art. 22 DZV abgeschlossenen Verträge ist die Abteilung Landwirtschaft im Auftrag des ALN.

Wenn die Vertragspartner gegenüber der Abteilung Landwirtschaft im Bewilligungsgesuch nicht ausdrücklich eine andere Kontrollinstanz bezeichnen, stellt die Abteilung Landwirtschaft nach der Bewilligungserteilung eine Vertragskopie der Agrocontrol zu, damit diese die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen vornehmen kann.

- Vertragsformulare Die Vertragsformulare sind auf die vier möglichen Zusammenarbeitstypen angepasst:
- Zusammenarbeitsvertrag für den ÖLN: Ganzer ÖLN-Bereich. (Vertragstyp 1).
  - Zusammenarbeitsvertrag für den ÖLN: ÖLN-Teilbereich „Nährstoffbilanz“ (Vertragstyp 2).
  - Zusammenarbeitsvertrag für den ÖLN: ÖLN-Teilbereich „Ökologischer Ausgleich“ (Vertragstyp 3).
  - Zusammenarbeitsvertrag für den ÖLN: ÖLN-Teilbereiche „Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz“ (Vertragstyp 4).

Bezugsadressen:

- Abteilung Landwirtschaft, Postfach, 8090 Zürich, [www.landwirtschaft.zh.ch](http://www.landwirtschaft.zh.ch), [direktzahlungen@bd.zh.ch](mailto:direktzahlungen@bd.zh.ch), 043 259 27 34
- Agrocontrol des ZBV, Eschikon 5, 8315 Lindau, [www.agrocontrol.ch](http://www.agrocontrol.ch), [info@agrocontrol.ch](mailto:info@agrocontrol.ch), 052 355 03 00

- Vertragsabschluss und -dauer Die Verträge müssen bis spätestens am 31. Dezember abgeschlossen und der Bewilligungsbehörde eingereicht werden, damit sie im Folgejahr wirksam werden. Sie sind auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren abzuschliessen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dann (und überdies im Fall einer Bewilligungsverweigerung) wird von der Abteilung im Auftrags des ALN eine formelle Verfügung erlassen. Gegen diese kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden.